

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 32 (1953)
Heft: 1-2

Artikel: Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
Autor: Zellweger, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Wirtschaftsordnung durch den Einbau des Mitspracherechts der Arbeiter in der Produktion und in der Betriebsführung der industriellen Unternehmung im allgemeinen ist eines der Nahziele, die wir zur Sicherung der Vollbeschäftigung und der Existenz der Arbeiter und Angestellten verfolgen müssen. Die soziale Gerechtigkeit, die wir anstreben, bleibt eine Forderung, bis sich unser Ringen um die wirtschaftliche Gleichberechtigung des Arbeiters und Angestellten, um seine Befreiung von der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, innerhalb unserer Demokratie in zäher Arbeit verwirklichen lässt. Mehr als in früheren Jahren liegt uns daran, die ethische, nicht nur die materielle Zielsetzung der sozialistischen Bewegung hervorzuheben. Im Grunde sind wir alle darum Sozialisten, weil wir uns durch einen starken ethischen Impuls zu der Partei gefunden haben, die seit Jahrzehnten ebenso wie in der Gegenwart und der Zukunft den Kampf für die Gleichberechtigung aller, in der Wirtschaft und in der Politik, und für die Überwindung der Armut auf ihre Fahne geschrieben hat.

In diesem großen Ringen in einer schweren, von Gefahren umwitterten Zeit will unsere Zeitschrift, die «Rote Revue», unsren Vertrauensleuten in Stadt und Land ein Kamerad und geistiger Helfer sein.

Walther Bringolf,
Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

EDUARD ZELLWEGER

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)

Am 18. April 1951 unterzeichneten nach Verhandlungen, die annähernd ein Jahr gedauert hatten, die Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Benelux-Staaten in Paris den «Vertrag über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl». Am 16. Juni 1952 wurde er von der italienischen Deputiertenkammer als letzter parlamentarischer Körperschaft der Mitgliedstaaten ratifiziert. Am 10. August 1952 nahm die Hohe Behörde — als Exekutive der Montanunion deren wichtigstes Organ — in Luxemburg ihre Tätigkeit auf. Die gemeinsame Versammlung, das Parlament der Kohle- und Stahlgemeinschaft, trat erstmalig im September 1952 zusammen. Der Gerichtshof der Gemeinschaft hielt am 10. Dezember 1952 seine erste Sitzung ab.

Die Montanunion ist ins Leben getreten. Und das sinnenfälligste Lebenszeichen ist wohl die Tatsache, daß sie begonnen hat, Steuern zu erheben. Am

28. Dezember 1952 wurde in einer gemeinsamen Tagung des Ministerkomitees und der Hohen Behörde beschlossen, daß die sogenannte Umlage, beginnend ab 1. Januar 1953, 0,3 Prozent des Wertes der Verkäufe von Kohle und Stahl betragen wird und sich alle zwei Monate um weitere 0,2 Prozent erhöht, bis sie 0,9 Prozent erreicht. Die Umlage wird direkt von den Unternehmungen ohne Einschaltung der nationalen Regierungen erhoben. Ihr Ertrag wird im ersten Jahr auf 30 Millionen Dollar und in den folgenden Jahren, in welchen der volle Satz von 0,9 Prozent zur Anwendung gelangt, auf 50 bis 60 Millionen Dollar geschätzt. Die Umlage dient, wie «Le Monde» berichtet, der Steigerung der Produktion und Produktivität der Kohle- und Stahlindustrie (auch durch Garantieleistung für Zinsen und Amortisation von Investitionsanleihen) sowie einer etwa notwendig werdenden Umschulung oder Neuinstallierung von Arbeitern in der Industrie der Gemeinschaft und schließlich der Deckung der Auslagen der Gemeinschaft einschließlich technischer und wirtschaftlicher Forschungen.

Diese kurze Zeitungsnotiz beleuchtet schlaglichtartig die Erstmaligkeit des neuen organisatorischen Gebildes, dessen Eigenart Bundeskanzler Adenauer im deutschen Bundestag mit folgenden Worten gekennzeichnet hat:

«Ich glaube, daß wohl zum erstenmal in der Geschichte, sicher der Geschichte der letzten Jahrhunderte, Länder freiwillig und ohne Zwang auf einen Teil ihrer Souveränität verzichten wollen, um diese Souveränität einem supranationalen Gebilde zu übertragen. Das ist — ich betone das nachdrücklich —, wie mir scheint, ein Vorgang von welthistorischer Bedeutung, ein Vorgang, der das Ende des Nationalismus in all diesen Ländern bedeutet.»

In ihrem beschränkten Wirkungsbereich — Bewirtschaftung von Kohle und Stahl — ist die Montanunion mehr als ein bloßer Staatenbund. Sie trägt bundesstaatliches Gepräge. Dadurch unterscheidet sie sich von den bisher bekannten Formen zwischenstaatlicher Organisation, insbesondere von den internationalen Verwaltungsgemeinschaften, für welche die sorgfältige Schonung der Souveränität der Mitgliedstaaten charakteristisch ist. Soweit diese Organisationen über eigene beschlußfassende Organe verfügen, werden die Entscheidungen stets von weisungsgebundenen Vertretern der einzelnen Staaten gefällt. Die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten bleibt gewahrt. Ihre ausdrückliche Zustimmung ist für jeden sie bindenden Beschuß eines Kollektivorgans nötig. Es fehlt diesen Organisationen ein über den Staaten stehendes Exekutivorgan, dessen Weisungen die Staaten zu befolgen hätten.

Die Montanunion besitzt in Gestalt der *Hohen Behörde* ein solches Exekutivorgan, dem ein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedstaaten zusteht. Durch ihre Entscheidungen und Empfehlungen, die sowohl an die Vertragsstaaten wie an einzelne Unternehmen gerichtet sein können, wird die Handlungsfähigkeit der Vertragsstaaten eingeschränkt. Die Mitglieder der Hohen Behörde

haben ihre Tätigkeit «in voller Unabhängigkeit im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft auszuüben» und dürfen Weisungen von ihren heimatlichen Regierungen weder einholen noch entgegennehmen.

Neben der Hohen Behörde besitzt die Montanunion an weiteren Organen die gemeinsame Versammlung, den Ministerrat und den Gerichtshof.

Die gemeinsame Versammlung (Parlament) hat keine echten gesetzgeberischen Kompetenzen. Die Hohe Behörde muß ihr einen jährlichen Geschäftsbericht vorlegen. Spricht die Versammlung im Anschluß an die Erörterung desselben der Hohen Behörde mit qualifizierter Mehrheit das Mißtrauen aus, so muß die Hohe Behörde zurücktreten.

Der Ministerrat wird gebildet aus je einem amtierenden Regierungsmitglied der Vertragsstaaten. Ihm ist die Aufgabe übertragen, «die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen» (Verzahnungsorgan). Der Rat hat gewisse Kontrollbefugnisse. Auch bedürfen bestimmte Rechtssetzungsakte der Hohen Behörde seiner Zustimmung.

Der aus sieben Richtern bestehende Gerichtshof ist dem französischen Conseil d'Etat nachgebildet. Er übt eine umfassende Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.

Das im Gründungsvertrag deklarierte Ziel ist ein *wirtschaftliches*. Die Montanunion will zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beitragen und in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen schaffen, welche die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern. Die wirtschaftliche Zielsetzung hat der deutsche Staatssekretär Hallstein anschaulich mit folgenden Worten motiviert:

«Man beobachtet, daß Europa, und zwar insbesondere seine Schwerindustrie, in einem bedrohlichen Maße rückständig ist; rückständig in bezug auf das Volumen der Produktion und auf die Produktionsleistung der einzelnen Beschäftigten, rückständig infolgedessen auch in bezug auf den erzielten Reallohn und die daraus sich ergebende Lebenshaltung der Bevölkerung. Und man denkt sich nach einem Rezept, das in der Wirtschaftsgeschichte nicht neu ist, daß man dieser Rückständigkeit abhelfen kann, indem man eine größere Markteinheit schafft, das heißt einen Markt von 160 Millionen Konsumenten. Man beruft sich darauf, daß nach allgemeinen Erfahrungen, die die Wirtschaftsgeschichte vermittelt, eine solche Vergrößerung des Marktes nicht bloß die Summe der zusammengeführten Kapazitäten, sondern mehr ergibt. Wie ein angesehener Ruhrindustrieller, der uns als Sachverständiger beraten hat, einmal gesagt hat: ‚Es wird sich hier zeigen, daß zwei plus zwei nicht gleich vier, sondern zwei plus zwei gleich fünf ist.‘ Diese Folge erwartet man von einer spezifischen Möglichkeit, die bei solchen Vergrößerungen der Markträume entsteht, nämlich der Verbesserung der *Arbeitsteilung*. Das ist der eigentliche Grund: die

Möglichkeit, die Produktion für den größeren Raum dort zu konzentrieren, wo sie am rationellsten ist, dem besten Produzenten also den Vorzug vor dem schwächeren Produzenten zu geben.»

Die wesentlichen Mittel zur Erreichung der vertraglich umschriebenen Wirtschaftsziele sind

- a) die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl *;
- b) die Abschaffung und Ausschaltung aller wettbewerbsverfälschenden Faktoren auf diesem gemeinsamen Markt, wie Zölle, Subventionen, Kartelle, übermäßige Machtkonzentrationen und alle sonstigen staatlichen oder privatwirtschaftlichen Diskriminierungen;
- c) der gemeinsame Einsatz der Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragsstaaten und die Mobilisierung zusätzlicher Mittel auf fremden Kapitalmärkten zugunsten der Produktionsmodernisierung und -ausweitung bei Kohle und Stahl.

Den Organen der Montanunion, insbesondere der Hohen Behörde, sind weitreichende *Wirtschaftslenkungsbefugnisse* übertragen worden. Diese Kompetenzen beziehen sich speziell auf Investitionen, Produktion und Preise.

Investitionen. Grundsätzlich besteht Investitionsfreiheit. Hingegen kann und wird zur Planung der Investitionen die Meldepflicht für Investitionsvorhaben angeordnet werden. Ungünstig beurteilte Vorhaben dürfen weder mit öffentlichen noch mit privaten Krediten, sondern nur aus firmaeigenen Mitteln finanziert werden. Übertretung des Investitionsverbotes kann mit Geldbuße bis zum Höchstbetrag der für die Durchführung des Investitionsprogramms vorgesehenen Summe geahndet werden. Für günstig beurteilte Projekte kann die Hohe Behörde Kredite bewilligen oder garantieren.

Produktion, Preise. Bei normaler Wirtschaftslage bleibt der gemeinsame Kohle- und Stahlmarkt unter den Wettbewerbsregeln des Vertrages sich selbst überlassen. Bei Überproduktion und bei Mangellage hat indessen die Hohe Behörde die Kompetenz, eventuell unter Mitwirkung des Ministerrates, regelnd und steuernd einzutreten. Dabei soll sie sich im Prinzip preis- und handelspolitischer Maßnahmen bedienen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann bei einer Absatzkrise die Produktion kontingentiert werden. Auch können Einfuhrbeschränkungen angeordnet werden. Bei einer festgestellten Mangellage kann eine Bewirtschaftung von Kohle und Stahl stattfinden: Festlegung von Verwendungsrioritäten; Verteilung der verfügbaren Menge auf

* Im Jahre 1951 produzierten die sechs Länder der Montanunion 38 Millionen Tonnen Stahl; die Produktion in England betrug 15,9 Millionen Tonnen, in Rußland 31 Millionen Tonnen, in den Vereinigten Staaten von Amerika 95 Millionen Tonnen. Was die Kohlenproduktion betrifft (ohne Lignite), so erreichte sie in den sechs Staaten der Montanunion 234 Millionen Tonnen, in England 225 Millionen Tonnen, in den Vereinigten Staaten von Amerika 522 Millionen Tonnen.

die Kohle- und Stahlindustrie, auf Ausfuhr und Verbrauch; Aufstellung von Fabrikationsprogrammen.

In der Verfassung der Montanunion haben, wie man sieht, neben marktwirtschaftlichen auch planwirtschaftliche Konzeptionen ihren Niederschlag gefunden. Die Montanindustrie ist nie ein Gebiet der freien Wettbewerbswirtschaft gewesen, sondern «stets ein Reich der Monopole, Kartelle, zentralisierten Verkaufs- und Verteilungskontore, Preisfixierungen, Produktionsquoten und Marktabgrenzungen» (Herbert Lüthi). Solche privatwirtschaftliche «Planung» war allerdings der Willkür der Unternehmer überlassen. Im Gegensatz dazu ist die Planung in der Montanunion Sache von Behörden, die eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit tragen. Diese Behörden müssen bei Anordnung planwirtschaftlicher Maßnahmen nach Normen verfahren, welche die Wahrung der Interessen aller Beteiligten (Unternehmer, Arbeiter, Verbraucher) bezwecken.

Eine auf das Gesamtinteresse ausgerichtete Planung der Montanunion ist in den Jahren 1949 und 1950 von verschiedenen Gremien europäischer Sachverständiger mit großem Nachdruck gefordert worden. So hat die europäische Wirtschaftskommission in Genf in einem Bericht vom 17. Dezember 1949 darauf hingewiesen, daß auf dem Stahlmarkt eine Überproduktionskrise drohe, weil der Wiederaufbau der Stahlindustrie in den einzelnen europäischen Ländern ohne jede Koordination betrieben werde, indem jedes Land seine Produktionskapazität maximal zu steigern trachte und sich nicht darum bekümme, was der Nachbar tue. Die europäische Wirtschaftskommission empfahl, die Investitions- und Produktionsprogramme der Stahlindustrie der verschiedenen Länder aufeinander abzustimmen.

Unter dem Präsidium von Paul Reynaud befaßte sich auch die Wirtschaftskommission des Europarates mit dem Problem. Der Unterausschuß für das Studium der Basisindustrien sprach die Befürchtung aus, daß die Unternehmer bald ein Stahlkartell ins Leben rufen könnten, und forderte die Schaffung einer obersten europäischen Behörde für Kohle und Stahl. Die betreffende Resolution hatte folgenden Wortlaut: «Das wirtschaftliche Gleichgewicht in der europäischen Stahlindustrie kann weder durch eine anarchische Freiheit des Handelns auf nationalem Boden noch durch eine Kartellierung erreicht werden. Erstere würde rasch zu einer Krise führen, letztere die Gestehungskosten erhöhen. Produktion und Investitionen in der Stahlindustrie müssen unter der Führung staatlicher Behörden im Rahmen eines Gesamtplanes aufeinander abgestimmt werden.»

Der Kitt einer Staatenvereinigung sind die Interessen ihrer Mitglieder am Zusammenschluß. Je gewichtiger, je offenkundiger, je handgreiflicher die Interessen, um so fester die Verkittung. So beschaffene Interessen sind bei den Gründerstaaten der Montanunion leicht aufzuzeigen.

Für Frankreich zum Beispiel fallen in Betracht: die Sicherung der Kohlenversorgung im allgemeinen und der Koksversorgung für die eigene Stahlindustrie im besondern (Frankreich hat über die eigene Produktion hinaus einen jährlichen Kohlenbedarf von 15 bis 20 Millionen Tonnen); die Abschaffung der doubles prix und der diskriminierenden Transporttarife; die Erleichterung der Kreditbeschaffung für die Modernisierung sowohl des Kohlenbergbaues als der Stahlindustrie (Frankreich ist innerhalb der Montanunion nur konkurrenzfähig, wenn es durch die projektierte Modernisierung eine Senkung der Gestehungskosten und Verkaufspreise erreicht); die Dekartellierung der Ruhrindustrie.

Für Italien galt es, durch seinen Beitritt zur Montanunion die Bildung eines deutsch-französischen Blockes und der daraus allenfalls sich ergebenden Hegemonie zu verhindern. In wirtschaftlicher Beziehung waren für Italien zum Teil ähnliche Überlegungen maßgebend wie für Frankreich. Der Berichterstatter der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten bezeichnete als unzweifelhafte Vorteile der Montanunion: die Sicherung der Kohlen- und Stahlversorgung in Zeiten einer Mangelkrise; die Verbilligung der Kohlen- und Stahlpreise als Folge des Verbotes der doubles prix und der diskriminierenden Transporttarife; die verminderde Notwendigkeit zu Bezügen von Kohle und Stahl aus dem Dollarraum; die Möglichkeit, italienische Arbeiter des Kohle- und Stahlsektors im Gebiete des gemeinsamen Marktes zu beschäftigen (für diese Arbeiter besteht innerhalb des Gebietes der Montanunion Freizügigkeit).

Für Deutschland günstig muß sich das in Art. 2 des Vertrages ausgesprochene Prinzip «rationellster Verteilung der Erzeugung» auswirken. Staatssekretär Hallstein äußerte diesbezüglich in einem Vortrag in Kiel: «Eine der Standortbegünstigungen, die wir erwarten, ist die, daß die KohleverSORGUNG des gesamten Montanraumes stärker als bisher auf den deutschen Kohlenbergbau, das heißt auf die Ruhrproduktion, angewiesen sein wird.» Eine der für Deutschland positivsten Seiten des Schuman-Planes liegt sodann darin, daß er für die deutschen Grundindustrien das von den Besetzungsmächten erlassene Recht durch das neue Recht der Kohle- und Stahlgemeinschaft ersetzte, welches für alle Mitgliedstaaten das gleiche ist (Beendigung des Ruhrstatuts und Auflösung der Ruhrbehörde, Beseitigung jeder Beschränkung der Stahlkapazität und Stahlproduktion usw.). Auch für Deutschland bildete die erwartete Erleichterung der Finanzierung des Investitionsbedarfes einen starken Anreiz.

Die geschilderten wirtschaftlichen Motive werden an Bedeutung durch die politischen überragt. In dem den Amerikanern eigenen Schlagwortstil hat ein Sprecher am letztjährigen Kongreß der amerikanischen Gesellschaft für Völkerrecht den politischen Gehalt des Vertrages über die Gründung der Montanunion so gedeutet: «Der Schuman-Plan stellt wahrlich einen revolutionären

Versuch dar, ein jahrhundertealtes politisches Problem zu lösen. Dieses Problem ist, wie mir scheint, durch zwei grundlegende Tatsachen charakterisiert. Die eine ist die natürliche Überlegenheit Deutschlands unter den europäischen Nationen; die andere ist die Weigerung der übrigen europäischen Nationen, sich damit abzufinden . . . Der Schuman-Plan ist ein revolutionärer Verzicht auf die traditionellen Methoden, mit welchen eine schwächere Macht eine stärkere in Schach zu halten suchte, nämlich durch ein System von Allianzen. Er ist der Versuch, die stärkere Macht mit der schwächeren zu fusionieren zu dem Zwecke, eine gemeinsame Kontrolle über die vereinigte Macht einzuführen.»

In der französischen Nationalversammlung hat der Berichterstatter der Kommission für auswärtige Angelegenheiten, Alfred Coste-Floret, die politische Zielsetzung wie folgt umschrieben: «Ebaucher l'unité européenne, faire disparaître l'antagonisme franco-allemand et internationaliser les industries de guerre.»

Ihren Gründern ist die Montanunion in der Tat ein erster Schritt zur Verwirklichung der europäischen Föderation und ein Mittel zur Überwindung des deutsch-französischen Gegensatzes. Die Verwirklichung der Montanunion ist geeignet, das französische Sicherheitsbedürfnis in einem beträchtlichen Ausmaße zu befriedigen. Da die beiden Grundstoffe Kohle und Stahl Ausgangspunkt jeder militärischen Rüstung sind, macht eine gemeinsame Verfügung der in der Montanunion zusammengeschlossenen europäischen Mächte jede geheime Aufrüstung unmöglich. «Der Vorteil dieser Methode besteht einmal darin, daß die entsprechende Kontrolle auf der Grundlage der gewollten Gleichberechtigung erfolgt; der Einblick und die Einwirkungsmöglichkeit auf die Verbrauchslenkung von Kohle und Stahl besteht für die deutsche Seite hinsichtlich der französischen Industrie in dem gleichen Maße wie für Frankreich in bezug auf die Verwendung von Kohle und Stahl in Deutschland. Außerdem ist diese Kontrolle unsichtbar, das heißt sie tritt nicht in der Form fremder Militärmissionen oder in sonst psychologisch unvorteilhafter Weise hervor, sondern wirkt unauffällig und ruft infolgedessen auch keine Ressentiments hervor» (Gutachten Menzel, Hamburger Denkschriften).

Auf dem Wege zur Bildung Vereinigter Staaten von Europa ist die Gründung der Montanunion die erste und bisher einzige Tat. Sie wird, wie man schon heute erkennt, der Ausgangspunkt für alle weiteren Anstrengungen um die europäische Integration sein, «die Lokomotive, an die alle neuen und alten Initiativen angehängt werden: Verteidigungsgemeinschaft, Verfassunggebende Versammlung, Lösung der Saarfrage, die Straßburger Versammlung selbst mit allen ihren Entwürfen und Plänen». Die Lebensfähigkeit und das Gelingen der Montanunion werden darüber entscheiden, ob Europa wachsen oder stagnieren wird.

